$\ddot{A}1$ Abschnitt 5 - Landnutzung, Landnutzungsänderung, Forst- und Landwirtschaft [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Antragsteller*in: Falk Jagszent (Ökologischer Jagdverein MV)

Änderungsantrag zu A6

Von Zeile 1281 bis 1284:

- 1. eine Umstellung der Bewirtschaftung von Mooren, die auf Paludikulturen nach deren Wiedervernässung nicht entgegensteht, Vernässung
- 2. den <u>kontinuierlichen</u> Aufbau und den Erhalt von Humus im Boden als natürlicher Kohlenstoffspeicher,

Von Zeile 1292 bis 1295:

- 7. <u>die Reduzierung des Flächenanteils an den Ackerflächen, auf denen Energiepflanzen oder Tierfutter angebaut werden, auf maximal 10 Prozent bis zum Jahr 2040.</u>
- (2) Das Land <u>wirkt beistelltbei</u> der Vergabe landeseigener Flächen <u>darauf hinsicher</u>, dass die Grundsätze nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6 <u>bei der Vergabedurch die Bewirtschaftenden</u> eingehalten werden. Die Vergabe nach Satz 1 erfolgt insbesondere in einer Art und Weise, die die

Von Zeile 1307 bis 1310:

(1) Das Land wirkt auf die umfassende Wiedervernässung der in Mecklenburg-Vorpommern entwässerten Moore hin. Spätestens im Jahr 2035 2040 sollen die Moore in Mecklenburg-Vorpommern so weit wie möglich wiedervernässt sein; hiervon ausgenommen sind in der Regel bebaute Moorflächen nach § 2 Absatz 15. In allen Küstenüberflutungsmooren

Von Zeile 1313 bis 1320:

- (2) Das Land wirkt zur Umsetzung der Ziele nach Absatz 1 für landeseigene Flächen auf die entsprechende Anpassung beziehungsweise Auflösung von Pachtverträgen hin, soweit diese in ihrer gültigen Fassung einer Wiedervernässung entgegenstehen. Das Land unterstützt dabei Maßnahmen und Forschungsvorhaben zur Umstellung etwaiger Bewirtschaftungen von Flächen nach Satz 1 und Satz 2 auf Bewirtschaftungsformen, die einer Wiedervernässung nicht entgegenstehen.
- (2) Das Land leitet die Auflösung von Pachtverträgen ein, soweit diese in ihrer gültigen Fassung einer Wiedervernässung entgegenstehen. Das Land unterstützt die Umstellung auf Paludikulturen finanziell. Die Landesregierung wird ermächtigt, eine entsprechende Zuwendungsrichtlinie zu erlassen.
- (3) Absatz 2 Satz 1 gilt für Landkreise, Städte und Gemeinden entsprechend.

Von Zeile 1327 bis 1329:

Absatz 1 beitragen. Das für Landwirtschaft und Klimaschutz zuständige Ministerium veröffentlicht bis zum 31. Dezember 202<u>56</u> durch Rechtsverordnung eine Kulisse an Flächen, für die im Fall ihrer Veräußerung die Bestimmungen nach Satz

Von Zeile 1332 bis 1336 löschen:

(5) Das Land richtet bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt ein Moormanagement ein. Das Moormanagement nach Satz 1 begleitet, überwacht und unterstützt im Austausch mit dem Klimasachverständigenrat und dem für Klimaschutz und Landwirtschaft zuständigen Ministerium die

Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung von Mooren sowie zur Bewirtschaftung von Mooren

Von Zeile 1341 bis 1342 einfügen:

wiederzuvernässende Moore bewirtschaften, bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung und zur Bewirtschaftung wiedervernässter Moore. Das Moormanagement bewilligt und verwaltet die Zuwendungen entsprechend der Zuwendungsrichtlinie nach Absatz 2.

Von Zeile 1357 bis 1359:

(8) Das Land Mecklenburg-Vorpommern verzichtet auf die Verwendung von Torf. Der Torfabbau in Mecklenburg-Vorpommern soll bis zum 31. Dezember 2025schnellstmöglich vollständig eingestellt werden. Die Landesregierung wird zur Umsetzung der Maßgabe nach Satz

Von Zeile 1370 bis 1379:

Bis zum Jahr 2035 soll der Anteil der durch Wald bedeckten Landesfläche auf 30 Prozent der Landesfläche angehoben werden. Zur Erreichung des Ziels nach Satz 1 setzt das Land Maßnahmen zum Aufbau neuen Waldes sowie zum Umbau bestehenden Waldes um, die sich an den Grundsätzen der Naturnähe und der Resilienz gegenüber Wetterextremen und klimatischen Veränderungen im Zuge des Klimawandels orientieren. Das Land setzt Maßnahmen nach Satz 2 insbesondere auf Flächen im Eigentum des Landes um. Die Grundsätze nach Satz 2 sind insbesondere durch den Umbau zu und die Aufforstung sowie den Erhalt von Laubmischwäldern und Dauermischwäldern erfüllt. Eine künstliche Entwässerung von Wäldern des Landes ist zu unterlassen. Zur Erreichung des Ziels setzt das Land Maßnahmen zum Aufbau neuen Waldes auf den Flächen in seinem Eigentum um, die sich an den Grundsätzen der Naturnähe und der Resilienz gegenüber Wetterextremen und klimatischen Veränderungen im Zuge des Klimawandels orientieren. Die bestehenden Wälder sind wo nötig in klimaresiliente Laubmischwälder umzubauen und als Dauerwälder zu bewirtschaften. Das Land fördert diesbezügliche Investitionen im Nicht-Staatswald finanziell. Von besonderer Wichtigkeit in diesem Zusammenhang sind die flächendeckende Schaffung waldverträglicher Schalenwildbestände sowie der Rückbau jeglicher künstlicher Entwässerung von Wäldern des Landes.

Von Zeile 1382 bis 1384:

soll bis zum Jahr 2030 auf durchschnittlich unter 2 Hektar pro Tag begrenzt werden. Bis zum Jahr 20502040 wird eine Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt und der Nettoflächenverbrauch auf null gesenkt.

Von Zeile 1388 bis 1389 einfügen:

Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen über den Anteils nach Satz 1 ist nur gestattet, sofern an anderer Stelle eine Entsiegelung in gleichem Umfang erfolgt.

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen zum Abschnitt 5 werden in einem Änderungsantrag zusammengefasst. Hinsichtlich der Landwirtschaft schlagen wir vor, die Umstellung der Moorflächen auf Paludikulturen als zwingend anzusehen und die Formulierungen entsprechend zu wählen. Das Land muss sich finanziell engagieren, um die Landwirt*innen bei der Umstellung auf Paludikultur zu unterstützen und entsprechende Wirtschaftskreisläufe in Gang zu setzen. Wir halten es zudem für dringend erforderlich, den unverantwortlich hohen Anteil an Ackerflächen, der zur Tierfutterproduktion dient, ebenso zu reduzieren wie den Flächenanteil der Energiepflanzen. Tierfutter sollte nur noch so viel produziert werden, wie es mit dem Grünland korrespondiert, um die Tiere über das Jahr ausreichend zu versorgen.

Der Gesetzestext sollte sich weiterhin nicht festlegen, bei welchem Amt das Land das Moormanagement einrichtet. Die Ablösung von Bergrechten bis Ende 2025 ist zudem illusorisch.

Hinsichtlich der Wälder muss die Vorbildfunktion des Landes benannt und die finanzielle Unterstützung für andere Waldbesitzarten benannt werden. Das Nähere regeln das Landeswaldgesetz und seine Verordnungen. Die zentralen Herausforderungen der Einstellung der Waldentwässerung und der Schaffung waldverträglicher Wildbestände sollten im Gesetzestext benannt werden, um ihnen Gewicht in der Praxis zu verlehen.

Die Zielstellung für die absolute Reduzierung des Flächenverbrauchs sollte ambitionierter auf 2040 gefasst werden.